

Verbot von Zwangsarbeit

Europäische Menschenrechtskonvention

Abschnitt I – Rechte und Freiheiten (Art. 2-18)

Art. 4

Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
- (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
- (3) Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt
 - a. eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikel 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
 - b. eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
 - c. eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
 - d. eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

(http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf)